

Bitte beachten Sie folgende Ausfüllhinweise zum Fragebogen:

- Die Angaben zu dem Bezug vorrangiger Mittel sind ausschließlich für die Monats-Zeiträume zu tätigen, für die Sie Leistungen nach dem SodEG vom Rentenversicherungsträger bezogen haben.
- Bei der Angabe der nach § 4 SodEG vorrangigen Mittel ist das Für-Prinzip zu berücksichtigen, wonach vorrangige Mittel den Monaten zugeordnet werden, für die sie geleistet wurden (zeitliche Kongruenz in Bezug auf die Anspruchsentstehung). Das Datum des Zahlungseingangs ist nicht maßgeblich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass vorrangige Leistungen, die zu einem Erstattungsanspruch des RV-Trägers führen, jeweils bezogen auf den Zuschussmonat zur Anrechnung gelangen.

Beispiele:

- a) Leistungserbringung für die Rentenversicherungsträger im Monat Februar 2022. Zahlungseingang der Vergütung für diese Leistungserbringung im Monat August 2022.
 - ✓ Die Einnahmen aus der Leistungserbringung sind dem Monat Februar 2022 zuzuordnen.
- b) Bezug von Kurzarbeitergeld; Erstattung von Leistungen durch die Agentur für Arbeit (AA) am 30. August 2022 in Höhe von insgesamt 100.000 Euro für die Monate Januar und Februar 2022 (je 50.000 Euro).
 - ✓ Der Gesamtbetrag der Zahlung der AA ist aufzuteilen (je 50.000 Euro) und den Monaten Januar und Februar 2022 zuzuordnen.
- Bitte beachten Sie: Die gegebenenfalls im Jahr 2022 gezahlten Corona-Zuschläge sind von der Anrechnung vorrangiger Mittel ausgenommen (vergleiche Ziffer 1 des Fragebogens).

Das gleiche gilt für ergänzende, teilnehmerbezogene Leistungen (durchlaufende Posten, zum Beispiel ausgezahlte Fahrtkosten). Bitte weisen Sie diese ggf. gesondert aus.
- Soweit Ihre Einrichtung – aufgrund der parallelen Belegung durch die Krankenversicherungen – Ausgleichszahlungen nach § 111d SGB V erhalten hat, wird durch die Abfrage unter den Ziffern 6 bis 8 sichergestellt, dass in den Rechtskreisen der GKV und der DRV keine doppelte Anrechnung der Vergütungen nach § 22 KHG, §§ 149 Abs. 1 und 3 SGB XI erfolgt.
- Ziffer 9 des Fragebogens beinhaltet die Bitte, Schreiben der weiteren SodEG-Leistungsträger zur Bemessungsgrundlage für Zuschüsse soweit vorhanden zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht die anteilige Anrechnung vorrangiger Mittel bei mehreren Zuschussgebern; eine Überanrechnung durch einzelne Zuschussgeber wird verhindert.
- Soweit durch Ihre Einrichtung bereits vorsorglich Rückerstattungen an den federführenden Rentenversicherungsträger vorgenommen wurden, wird dies bei der Erstattungsbeurteilung berücksichtigt.